



► **Nr. VO/2025/14031-04**
öffentlich

Lübeck, 24.06.2025

Bearbeitung: Bianca Hartfuß (E-Mail: bianca.hartfuss@luebeck.de Telefon: 122 - 4488)

Fortschreibung der Konzeption 2030 der städtischen Senior:Innen-Einrichtungen (SIE); Darstellung eines Gesamtfinanzierungskonzepts; Stellungnahme Kommunalaufsicht

Im Ausschuss für Soziales am 13.05.2025 wurde durch CDU, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen zu TOP 5.1 der folgende Antrag gestellt:

„Die Senatorin wird gebeten, zur Angabe zur Refinanzierung der Neubauten (Seite 11) „Die Refinanzierung der Neubauten erfolgt über den Investkostenanteil, welcher wie bisher auch durch die Bewohnenden zu tragen ist: es handelt sich also nicht um Investitionen, die in Konkurrenz zu aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden Vorhaben (Investitionsliste) stehen“ eine schriftliche Einschätzung der Kommunalaufsicht einzuholen und dem Ausschuss vorzulegen. Der Kommunalaufsicht ist bei der Einholung der Stellungnahme dieser Antragstext nebst Begründung mit vorzulegen.

Begründung: Im Genehmigungserlass der Kommunalaufsicht des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 der Senioreneinrichtungen vom 25. März 2024 (Vorlagennummer einfügen) ist aufgeführt: „Die Senior:Innen Einrichtungen der Hansestadt Lübeck stehen vor großen Herausforderungen, die im Rahmen der „Konzeption 2030“ angegangen und bewältigt werden sollen. Viele der sich neu im Eigentum der Senior:Innen Einrichtungen befindlichen Gebäude bedürfen der Sanierung oder sollen durch Neubauten ersetzt bzw. ergänzt werden. Hierfür wurden Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplan des Jahres 2024 eingestellt. Ich gehe davon aus, dass eine Veranschlagungsreife der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung vorliegt. Die für diesen Zweck ab 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen werden im Rahmen einer Konzernbetrachtung bei der Bemessung eines ggf. genehmigungspflichtigen Gesamtbetrags der Kredite für die Hansestadt Lübeck berücksichtigt.“

Wenn die Angabe im Schreiben vom 25. März 2024 weiter zutrifft, könnte – entgegen der Beschlussvorlage – ein Konkurrenzverhältnis zu städtischen Investitionen durchaus gegeben sein.

Diese offene Frage ist von erheblicher Bedeutung und bedarf daher der Aufklärung.“

Mit Datum vom 24.06.2025 ging die erbetene Einschätzung der Kommunalaufsicht ein und ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 2
2.000.1
23539 Lübeck

nur per E-Mail: bianca.hartfuss@luebeck.de

Ihr Zeichen: SIE 14031_25_BHB

Ihre Nachricht vom: 14.05.2025

Ihr Zeichen: W 2010_35653/202

Meine Nachricht vom:

Bianca Hartfuss

bianca.hartfuss@landsh.de

Telefon: 0431 988-0

Telefax: 0431 988-14 313

20. Juni 2025

Kreditaufnahmen durch die Senior:InnenEinrichtungen im Lichte der Konzernbetrachtung

Sehr geehrte Frau Senatorin Steinrücke,

für Ihre Anfrage danke ich. Gerne nehme ich Stellung zu der Frage, inwieweit Investitionen des Eigenbetriebs Senior:InnenEinrichtungen (SIE) in Konkurrenz zu Investitionen des städtischen Haushalts stehen.

Die seit vielen Jahren auf einen Defizitenausgleich aus dem städtischen Haushalt angewiesenen Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck beabsichtigen, zum Ersatz vorhandener Immobilien neue Pflegeeinrichtungen zu bauen. Die Neubauten erfordern die Aufnahme von Krediten, sollen aber zugleich im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung dauerhaft dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs SIE zu erhöhen und die Zahlung eines Defizitenausgleichs durch die Hansestadt Lübeck zukünftig überflüssig zu machen. Dieses Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes zu erhöhen, wird von hier ausdrücklich unterstützt.

Auch wenn die Aufnahme der Kredite in einer – rechtlich unselbständigen – eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit eigener Buchführung erfolgt, bleibt es im Kern bei einer Kreditverpflichtung der Stadt und sie kann insoweit nicht vollständig separat betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund ist auch der nachstehende Hinweis aus dem Genehmigungserlass vom 25. März 2024 zum Wirtschaftsplan 2024 der SIE zu sehen:

„Die für diesen Zweck ab 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen werden im Rahmen einer

Konzernbetrachtung bei der Bemessung eines ggf. genehmigungspflichtigen Gesamtbetrags der Kredite für die Hansestadt Lübeck berücksichtigt.“

Ziel ist es, die Gemeinde vor einer Überforderung ihrer Verwaltungs- und Finanzkraft zu schützen und so die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern.

Gleichwohl bietet es sich bei der kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung zunächst an, die geplante Kreditaufnahme mit der Vermögens- und Ertragslage der betreffenden Einrichtung in Relation zu setzen. Hier wird auch das Verhältnis von Fremd- und Eigenkapital in die Bewertung mit einzubeziehen sein.

Schließlich wird bei der Bemessung des Kreditrahmens zu berücksichtigen sein, dass die Investitionen der SIE zukünftig dazu beitragen sollen, deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, Verluste zu senken und auf längere Sicht Überschüsse zu erzielen. Zudem würde es durch den Wegfall des bisher notwendigen Defizitausgleichs auch zu einer Entlastung im Kernhaushalt der Hansestadt Lübeck kommen. Zugleich sind auch die mit den Investitionen verbundenen Risiken zu betrachten. Bei der Gewichtung der Risiken wird einzubeziehen sein, dass den Krediten regelmäßig Vermögenswerte, hier in Form von Gebäuden, gegenüberstehen. In der Vergangenheit gelang es, bei vertretbarem Risiko und im Rahmen der Konzernbetrachtung Kredite in einem Umfang zu genehmigen, die es ermöglichten, das Erforderliche umzusetzen.

Bei der Entscheidung über die Höhe eines genehmigungspflichtigen Gesamtbetrags der Kredite wird auch berücksichtigt, wie sich die Ergebnisplanung der Einrichtung, aber auch die des Kernhaushaltes zukünftig entwickelt. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die dazu beitragen, defizitäre Betriebsteile der SIE zu schließen bzw. in neue Einrichtungen zu überführen, die einen kostendeckenden Pflegebetrieb ermöglichen. Den Prozess der Sanierung der SIE beeinträchtigen würde es hingegen, wenn absehbar defizitäre Einrichtungen dauerhaft erhalten werden.

Wenn, wie zuvor bereits erwähnt, das Verhältnis von Fremd- zu Eigenfinanzierung zu betrachten ist, so gilt dieses auch für den Gesamtkonzern Hansestadt Lübeck. Eine solche Betrachtung ermöglicht der Gesamtabchluss nach § 93 Gemeindeordnung. Die Vorlage eines Gesamtschlusses würde das Verhältnis von Fremd- und Eigenfinanzierung offenlegen und könnten insoweit zu einer positiven Bewertung und weiteren Spielraum bei der Höhe genehmigungsfähiger Kredite führen. Die dortige Berücksichtigung ausgegliederter Einrichtungen kann darüber hinaus zu Erleichterungen bei Kreditaufnahmen im Kernhaushalt führen. Die Genehmigungsfreiheit greift nämlich auch dann, wenn die Ergebnisrechnung des Kernhaushalts zwar einen Jahresfehlbetrag aufweist, die Gesamtergebnisrechnung des jeweiligen Jahres jedoch mindestens ausgeglichen war.

Am Beispiel der SIE ist somit erkennbar, dass eine vollständige Unabhängigkeit vom städtischen Haushalt bei der Genehmigung der Kredite nicht besteht, gleichwohl bei der Prüfung aber zunächst die Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SIE betrachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

